



STADTGEMEINDE



GZ: 851-01/2023-Fe  
Bearbeiterin: AL Mag. Karin Fellhofer  
Tel.: +43 (0)7289 6255-210  
E-Mail: [stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at](mailto:stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at)  
[www.rohrbach-berg.at](http://www.rohrbach-berg.at)

Rohrbach-Berg, 15.12.2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg idF. vom 14.12.2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für Rohrbach-Berg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (im folgenden Kanalnetz) wird eine **Kanalanschlussgebühr**, für die Benützung eine **Kanalbenützungsg Gebühr** sowie für die Bereitstellung des Kanalnetzes für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche **Bereitstellungsg Gebühr** erhoben.

### § 2

#### Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### § 3

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 27,83 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 mindestens aber € 4.174,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), Kellerbars, Saunen, Hobbyräume, Wintergärten und Loggien sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Einstellräume bzw. -gebäude für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Brennstofflagerräume, Heiz- bzw. Technikräume, Schutzräume, Gartenhütten (sofern kein direkter Anschluss vorhanden ist) sowie Balkone und Terrassen werden nicht in die Gebührenfläche mit einbezogen.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Wirtschaftsräume, insbesondere Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn daraus Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden. Flächen von Vorräumen und Dielen, die 40 m<sup>2</sup> übersteigen, bleiben dabei unberücksichtigt.
- (4) Der Gebührensatz pro m<sup>2</sup> ermäßigt sich um 50 % für Lagerräume von Objekten, in denen auf Grund einschlägiger Bewilligungen gewerbliche oder freiberufliche Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, wenn in diesen Räumen Waren gelagert werden, die dort keinen Fertigungsprozess unterworfen sind. Geschäftslokale, Verkaufsräume, Archive udgl. fallen nicht unter diese Begünstigungsbestimmung.
- (5) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz sind bis zu einer Grundstücksgröße von 800 m<sup>2</sup> 50 % der im Abs. 1 festgesetzten Mindestgebühr zu leisten. Ab einer Grundstücksgröße von 800 m<sup>2</sup> erhöht sich die Gebühr um € 15,00 je angefangene 10 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.
- (6) Für den Anschluss von Grundstücken, die auf Grund gesetzlicher Grundlagen nicht mit einem Hauptgebäude, aber mit Nebengebäuden bebaut sind/werden dürfen (z.B. Kleingartensiedlungen,...), an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz sind 25 % der in Abs. 1 festgelegten Mindestgebühr zu leisten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend der geltenden Verordnung abzusetzen.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

#### **§ 4 Kanalbenutzungsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der an den Kanal angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind € 5,80 per m<sup>3</sup> bezogenes Wasser. Diese Gebührensätze beziehen sich auch auf verbrauchtes und gemessenes Nutzwasser aus Eigenanlagen innerhalb von Gebäuden (§ 6 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz).
- (2) Darüber hinaus ist eine verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr der aus einer anderen (als der gemeindeeigenen) Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge in der Höhe von € 5,80 per m<sup>3</sup> Wassermenge zu entrichten.

- (3) Zur Messung des Wasserverbrauches aus einer anderen als der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden, gegen Vorschreibung der Zählergebühr nach der Wassergebührenordnung, von der Gemeinde Wasserzähler beigestellt, die von den Gebührenpflichtigen an entsprechender Stelle der Wasserversorgung einzubauen sind.
- (4) Ist eine Messung infolge Fehlens technischer Voraussetzungen nicht möglich, so wird die Bemessungsgrundlage aufgrund der Gesamtzahl der Personen, die im Ermittlungszeitraum im betreffenden Haus ihren Wohnsitz hatten, vervielfacht mit einem angenommenen Durchschnittsverbrauch von 40 m<sup>3</sup>, berechnet. Änderte sich die Gesamtzahl der Personen, so wird für jedes volle Quartal des Ermittlungszeitraumes, in dem eine Person nicht gemeldet war, jeweils ein Viertel der ansonsten auf sie entfallenden Jahresgebühr in Abzug gebracht. Die Gebührensumme errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage und dem Gebührensatz von € 5,80.
- (5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, oder die am Wasserzähler angebrachte Plombe beschädigt wurde, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Betriebsjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Mangels Vergleichswerten ist die Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 festzustellen.
- (6) Für die Bezieher von Nutzwasser aus dem ehemaligen Kommuneteich wird pro Jahr eine pauschalierte Kanalbenützungsgebühr von € 275,00 verrechnet, soweit keine Wassermesseinrichtung vorhanden ist.
- (7) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von € 5,80 pro Kubikmeter zu entrichten.

## **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

Für unbebaute, angeschlossene Grundstücke ist eine Mindestgebühr von jährlich € 290,00 (= für 50 m<sup>3</sup>) zu entrichten.

## **§ 6 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeinnützige öffentliche Kanalnetz. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an den Kanal erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr werden jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung vorgeschrieben. Zum Fälligkeitstermin 15.11. jeden Jahres erfolgt die Abrechnung, wobei die A-conto-Zahlungen zu den Terminen 15.02., 15.05. und 15.08. Berücksichtigung finden.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) hinzuzurechnen.

**§ 8**  
**Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt in am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnungen vom 01.01.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*(Andreas Lindorfer)*

Angeschlagen am: 15.12.2023  
Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks  
finden Sie unter:  
<http://www.rohrbach-berg.at/stadtamt/buergerservice/amtssignatur/>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Andreas Lindorfer, 15.12.2023  
16:20:47